

Alt

⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt.

⁵Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist.

⁶Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft

⁷Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 6 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor.

⁸In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt

Neu

⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt.

⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 *die Summe dieser Arbeitsleistungen* auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt.

⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist.

⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft.

⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor.“

⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt

TVöD
§8

Im TS-Bericht Nr. 27/08 vom 22.07.2008 wird dies wie folgt erläutert:

„Mit dem neuen Satz 4 wird die Rechtsprechung nachvollzogen, nach der für jede Inanspruchnahme eine volle Arbeitsstunde zusätzlich mit anfallenden Zeitzuschlägen gerechnet wird.

Neu ist die Abgrenzung für die Fälle, in denen die Rufbereitschaft an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle (§ 7 Abs. 4) mit freier Wahl des Aufenthaltsortes geleistet wird und telefonisch bzw. mittels technischer Einrichtungen erbracht wird. In diesen Fällen wird die zeitliche Inanspruchnahme durch die Einzeltätigkeiten zusammengerechnet. Die zusammengerechneten Teilleistungen unterhalb einer Stunde werden dann auf eine volle Stunde, ebenfalls mit Zeitzuschlägen versehen, aufgerundet. Berechnungsgrundlage ist das Stundenentgelt aus der jeweiligen Entgeltstufe. Die stundenweise Rufbereitschaft ist nach den neu bezeichneten Sätzen 7 bis 9 so definiert, dass sie dann vorliegt, wenn weniger als zwölf Stunden Rufbereitschaft zu leisten sind. Eine Unterbrechung der Rufbereitschaft ist nicht zulässig, wenn sie dazu dient, die Anordnung der täglichen Pauschale nach Satz 1 zu vermeiden; maßgeblich ist hier § 315 BGB mit einer Abwägung der Interessen an ungeschmälerter Freizeit außerhalb der üblichen Arbeitszeit und sachlich begründeten betrieblichen Arbeitsabläufen.“